

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 309/2021 betreffend
Auslegeordnung bezüglich Steuerabzügen
bei natürlichen Personen im Kanton Zürich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 2025,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 309/2021 betreffend Auslegeordnung bezüglich Steuerabzügen bei natürlichen Personen im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 21. August 2023 folgendes von Kantonsrat Tobias Langenegger, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 30. August 2021 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen in einem Bericht eine Auslegeordnung über die Steuerabzüge bei natürlichen Personen vorzunehmen. Dabei sollen pro Steuerabzug einerseits die Mindererträge bei den Staats- und Gemeindesteuern berechnet, andererseits eine Wirkungsanalyse erstellt werden, die aufzeigt, ob durch den Steuerabzug das gewollte politische Ziel erreicht wird.

Bericht des Regierungsrates:

I. Einleitung

Die steuerlichen Abzüge können allgemein in Gewinnungskosten (§§ 26–30 Steuergesetz [StG, LS 631.1]), allgemeine Abzüge (§§ 31 und 32 StG) und Sozialabzüge (§ 34 StG) unterteilt werden. Als Gewinnungskosten können die für die Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen abgezogen werden (§ 25 StG). Die Abzugsfähigkeit der Gewinnungskosten ist den Kantonen durch Art. 9 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14) vorgegeben und folgt aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101). Durch den Abzug der für die Einkommenserzielung notwendigen Kosten wird das objektive Nettoprinzip verwirklicht. Nur das Reineinkommen, das um die Gewinnungskosten verminderte Einkommen, trägt zur objektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei und soll besteuert werden.

Mit der Berücksichtigung der allgemeinen Abzüge und der Sozialabzüge wird das steuerbare Einkommen ermittelt, das zusammen mit den Tarifen der persönlich-wirtschaftlichen Situation der jeweiligen steuerpflichtigen Person, ihrer subjektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Rechnung trägt. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge verwirklichen zusammen mit den Tarifen das subjektive Nettoprinzip.

Die allgemeinen Abzüge sind den Kantonen bundesrechtlich durch das Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben, wobei der Kanton bei verschiedenen allgemeinen Abzügen den (Höchst-)Betrag festlegen kann (Art. 9 Abs. 2 und 4 StHG). Der Kanton kann daher nicht neue allgemeine Abzüge einführen. Mit den allgemeinen Abzügen werden verschiedene Aufwendungen, wie Versicherungsprämien, Unterhaltsbeiträge oder behinderungsbedingte Kosten, berücksichtigt, welche aus gesellschaftspolitischer Sicht die subjektive wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person beeinflussen.

Nach Art. 9 Abs. 4 StHG können die Kantone Sozialabzüge vorsehen. Sozialabzüge dienen grundsätzlich der Berücksichtigung des sozialen Status der Steuerpflichtigen und des Einflusses, der dieser auf die individuelle (wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit der Betroffenen hat. Im Vordergrund stehen dabei die familiären Verhältnisse der Steuerpflichtigen und die mit diesen verbundenen zivilrechtlichen Lasten (vgl. BGE 131 I 377, E. 4.2). Dazu gehören insbesondere der Kinderabzug und der Unterstützungszug. Andere Abzüge als Sozialabzüge dürfen die Kantone nicht einführen.

Im folgenden Abschnitt werden für die einzelnen Abzüge des Steuergesetzes die folgenden Werte aufgeführt: Anteil der Steuerpflichtigen, welchen der jeweilige Abzug gewährt wird, Mittelwert des gewährten Abzugs, Medianwert des gewährten Abzugs, Steuer minderertrag aufgrund des Abzugs für den Kanton und für die Gemeinden, durchschnittliche Steuerentlastung für die Steuerpflichtigen.

Dabei bestimmt sich der Mittelwert eines Abzugs als die Summe der gewährten Abzüge geteilt durch die Anzahl der Steuerpflichtigen, welchen dieser Abzug gewährt wurde.

Der Medianwert eines Abzugs bedeutet, dass der einen Hälfte der Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, ein Abzug über diesem Betrag und der anderen Hälfte ein Abzug unter diesem Betrag gewährt wurde. Dabei zählen gemeinsam eingeschätzte Personen wie Ehepaare, Familien und eingetragene Partnerschaften jeweils als eine steuerpflichtige Person.

Bei einzelnen Abzügen, insbesondere bei Abzügen mit festem Betrag, wurde auf die Angabe des Mittel- und des Medianwertes verzichtet.

Eine Wirkungsanalyse, die aufzeigt, ob durch die einzelnen Steuerabzüge das gewollte politische Ziel erreicht wird, lässt sich mit den verfügbaren Daten nicht erstellen.

Die nachfolgenden Zahlen zu den einzelnen Abzügen ergeben sich aus den Steuerdaten der Steuerperiode 2020. Berücksichtigt sind somit die 2020 geltenden Höchstbeträge. Bei der Wiedergabe der Gesetzesbestimmungen werden hingegen die heute geltenden Höchstbeträge aufgeführt.

II. Abzüge

Abzug für Berufskosten (§ 26 StG)

Nach § 26 StG sind bei unselbstständiger Berufstätigkeit als Berufskosten abzugsfähig: die notwendigen Fahrkosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5200, die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten. Die Finanzdirektion legt Pauschalsätze fest, wobei ausser für die Verpflegungskosten den Steuerpflichtigen ein Nachweis höherer Kosten offensteht (Fahrkosten bis höchstens Fr. 5200).

Beim Abzug für Berufskosten handelt es sich um einen Abzug für Gewinnungskosten für die steuerbaren Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Art. 9 Abs. 1 StHG gibt allgemein vor, dass die zur Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen abgezogen werden können. Weiter ist in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 StHG festgehalten, dass die Kantone für die notwendigen Fahrkosten einen Höchstbetrag festlegen können.

Ein Abzug für Berufskosten wird von 69,5% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Bei 19,6% der Steuerpflichtigen werden von beiden Ehepartnern Berufskosten geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 8736 und der Medianwert Fr. 7120.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug der Berufskosten beträgt bei der Staatssteuer 10,6% des Einkommenssteuerertrags, was rund 480 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 11,0% des Einkommenssteuerertrags, was rund 520 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 1338.

Die abgezogenen Berufskosten gliedern sich wie folgt:

Fahrkosten Auto oder Motorrad

Ein Abzug für notwendige Fahrkosten für Auto oder Motorrad wird von 19,0% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Abzug für notwendige Fahrkosten ist von Gesetzes wegen auf Fr. 5200 beschränkt.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug der Fahrkosten für Auto oder Motorrad beträgt bei der Staatssteuer 1,5% des Einkommenssteuerertrags, was rund 65 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 1,7% des Einkommenssteuerertrags, was rund 85 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 730.

Fahrkosten Fahrrad oder Kleinmotorrad

Ein Abzug von notwendigen Fahrkosten für Fahrrad oder Kleinmotorrad wird von 23,8% der Steuerpflichtigen geltend gemacht.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug der Fahrkosten für Fahrrad oder Kleinmotorrad beträgt bei der Staatssteuer 0,3% des Einkommenssteuerertrags, was rund 15 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 0,4% des Einkommenssteuerertrags, was rund 17 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 128.

Fahrkosten Abonnementskosten für öffentlichen Verkehr

Ein Abzug von notwendigen Fahrkosten für Abonnementskosten für den öffentlichen Verkehr wird von 34,2% der Steuerpflichtigen geltend gemacht.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug der Fahrkosten für Abonnementskosten beträgt bei der Staatssteuer 1,1% des Einkommenssteuerertrags, was rund 47 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 1,1% des Einkommenssteuerertrags, was rund 52 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 269.

Mehrkosten für Verpflegung

Ein Abzug von notwendigen Mehrkosten für Verpflegung wird von 58,4% der Steuerpflichtigen geltend gemacht.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug der Mehrkosten für Verpflegung beträgt bei der Staatssteuer 2,8% des Einkommenssteuerertrags, was rund 127 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 2,9% des Einkommenssteuerertrags, was rund 138 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 423.

Übrige Berufsauslagen

Ein Abzug von übrigen Berufsauslagen wird von 65,4% der Steuerpflichtigen geltend gemacht.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug der übrigen Berufsauslagen beträgt bei der Staatssteuer 3,7% des Einkommenssteuerertrags, was rund 165 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 3,8% des Einkommenssteuerertrags, was rund 180 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 488.

Kosten für Nebenerwerb

Ein Abzug von Kosten für eine unselbstständige Nebenerwerbstätigkeit wird von 15,0% der Steuerpflichtigen geltend gemacht.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 0,4% des Einkommenssteuerertrags, was rund 20 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 0,4% des Einkommenssteuerertrags, was rund 20 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 220.

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Ein Abzug von Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt wird von 0,5% der Steuerpflichtigen geltend gemacht.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug von Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt beträgt bei der Staatssteuer 0,05% des Einkommenssteuerertrags, was rund 2,3 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 0,05% des Einkommenssteuerertrags, was rund 2,4 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 843.

Abzug für Vermögensverwaltungskosten (§ 30 Abs. 1 StG)

Bei beweglichem Privatvermögen können nach § 30 Abs. 1 StG die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Beim Vermögensverwaltungskostenabzug handelt es sich um einen Abzug für Aufwendungen bzw. Gewinnungskosten für die Erzielung der steuerbaren Erträge aus beweglichem Privatvermögen (Dividenden, Zinsen usw.). Art. 9 Abs. 1 StHG gibt allgemein vor, dass die zur Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen abgezogen werden können.

Der Abzug wird von 36,8% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 1332 und der Medianwert Fr. 279.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 1,1% des Einkommenssteuerertrags, was rund 48 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 1,0% des Einkommenssteuerertrags, was rund 48 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 244.

Abzug für Kosten bei Liegenschaften im Privatvermögen (§ 30 Abs. 2–5 StG)

Nach § 30 Abs. 2 StG können bei Liegenschaften im Privatvermögen die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gleichgestellt, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind. Nach § 30 Abs. 3 und 4 StG können auch die Baurechtszinsen und die Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten abgezogen werden. Nach § 30 Abs. 5 StG kann anstelle der tatsächlichen Kosten ein Pauschalabzug, welcher von der Finanzdirektion geregelt wird, geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug beträgt 20% des Bruttomietetrags bzw. Eigenmietwerts.

Beim Abzug für Liegenschaftskosten handelt es sich grundsätzlich um einen Abzug der Gewinnungskosten (notwendigen Ausgaben) für den besteuerten Eigenmietwert bzw. Mietertrag. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Gewinnungskosten sind den Kantonen durch Art. 9 Abs. 3 StHG vorgegeben. Den Kantonen ist jedoch freigestellt, ob sie einen Abzug für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vornehmen, wobei für den Abzug für Umweltschutz und Energiesparen die Regelungen des Eidgenössischen Finanzdepartements anzuwenden sind.

Der Abzug wird von 26,2% der Steuerpflichtigen geltend gemacht, wobei 13,8% die tatsächlichen Kosten und 12,4% den Pauschalabzug geltend machen. Der Mittelwert des Abzugs für tatsächliche Kosten beträgt Fr. 15 404 und der Medianwert Fr. 7957. Der Mittelwert des Pauschalabzugs beträgt Fr. 4193 und der Medianwert Fr. 3955.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 5% des Einkommenssteuerertrags, was rund 240 Mio. Franken entspricht, wobei 190 Mio. Franken auf den Abzug der tatsächlichen Kosten und 50 Mio. Franken auf den Pauschalabzug entfallen. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 5% des Einkommenssteuerertrags, was rund 240 Mio. Franken entspricht, wobei 190 Mio. Franken auf den Abzug der tatsächlichen Kosten und 50 Mio. Franken auf den Pauschalabzug entfallen.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von Fr. 2542 (Abzug der tatsächlichen Kosten) bzw. Fr. 690 (Pauschalabzug).

Abzug für Schuldzinsen (§ 31 Abs. 1 lit. a StG)

Nach § 31 Abs. 1 lit. a StG sind die privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer Fr. 50000 abzugsfähig.

Beim Schuldzinsenabzug handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG vorgegeben, wobei auch der Umfang des (maximalen) Abzugs bundesrechtlich festgelegt ist.

Der Abzug wird von 36,4% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 7021 und der Medianwert Fr. 3717.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 5,2% des Einkommenssteuerertrags, was rund 235 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 5,1% des Einkommenssteuerertrags, was rund 240 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 1223.

Abzug für Leibrentenleistungen (§ 31 Abs. 1 lit. b StG)

Abzugsfähig nach § 31 Abs. 1 lit. b StG sind 40% der bezahlten Leibrenten sowie die Leistungen aufgrund von dauernden Lasten.

Beim Abzug für Leibrentenleistungen handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Die Abzugsfähigkeit des pauschalierten Zinsanteils von 40% der Leibrentenleistungen folgt daraus, dass Schuldzinsen für die oder den Leistenden grundsätzlich abzugsfähig sind und dieser Zinsanteil bei der Empfängerin oder dem Empfänger der Leibrentenleistung besteuert wird (vgl. § 22 Abs. 3 StG). Ebenso werden die Einkünfte aus einer dauernden Last bei der Person, welche die Leistung empfängt, besteuert. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. b StHG vorgegeben.

Der Abzug wird von 0,1% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 7639 und der Medianwert Fr. 3840.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 0,02% des Einkommenssteuerertrags, was rund Fr. 750000 entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 0,02% des Einkommenssteuerertrags, was rund Fr. 750000 entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 1368.

Abzug für Unterhaltsbeiträge (§ 31 Abs. 1 lit. c StG)

Abzugsfähig nach § 31 Abs. 1 lit. c StG sind die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und die Unterhaltsbeiträge an den anderen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder.

Beim Abzug für Unterhaltsbeiträge handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug folgt aus dem Korrespondenzprinzip: Weil der empfangende Ehegatte oder Elternteil die Unterhaltsbeiträge zu versteuern hat (§ 23 lit. f StG), kann sie die leistende Person abziehen. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. c StHG vorgegeben.

Der Abzug für Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten wird von 1,3% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 23 917 und der Medianwert Fr. 15 600.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 0,7% des Einkommenssteuerertrags, was rund 30 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 0,7% des Einkommenssteuerertrags, was rund 31 Mio. Franken entspricht. Bei diesen Zahlen zur Steuerertragsminderung wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Unterhaltsbeiträge bei der empfangenden Person besteuert werden, womit die tatsächlichen Steuerertragsminderungen wesentlich tiefer liegen dürften.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 4481.

Der Abzug für Unterhaltsbeiträge an den anderen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder wird von 2,0% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 17 473 und der Medianwert Fr. 13 250.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 0,7% des Einkommenssteuerertrags, was rund 30 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 0,7% des Einkommenssteuerertrags, was rund 32 Mio. Franken entspricht. Bei diesen Zahlen zur Steuerertragsminderung wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Unterhaltsbeiträge bei der empfangenden Person besteuert werden, womit die tatsächlichen Steuerertragsminderungen wesentlich tiefer liegen dürften.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 2957.

**Abzug für AHV-, IV- und berufliche Vorsorgebeiträge
(§ 31 Abs. 1 lit. d StG)**

Abzugsfähig nach § 31 Abs. 1 lit. d StG sind die geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV, 1. Säule) und an die berufliche Vorsorge (2. Säule).

Beim Abzug für Beiträge an die AHV/IV oder die berufliche Vorsorge handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug der Beiträge folgt aus dem Prinzip, dass die Leistungen (Renten oder Kapitalleistungen) aus der 1. oder 2. Säule voll besteuert werden (vgl. § 22 Abs. 1 StG). Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG vorgegeben.

Abziehbare Beiträge an die 1. oder 2. Säule werden bei unselbstständigem Erwerb in der Regel bereits durch Deklaration des Nettolohns gemäss Lohnausweis in der Steuererklärung geltend gemacht. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf die übrigen Fälle, in welchen der Abzug nicht bereits durch Deklaration des Nettolohns geltend gemacht wurde. Ein solcher Abzug für Beiträge an die 1. oder 2. Säule wird von 11,4% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt in diesen Fällen Fr. 19340.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 5,3% des Einkommenssteuerertrags, was rund 240 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 5,2% des Einkommenssteuerertrags, was rund 250 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 3390.

Einkäufe 2. Säule: Innerhalb dieser abziehbaren Beiträge an die 1. oder 2. Säule wurde ein Abzug für Einkäufe in die 2. Säule von 3,8% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert der Einkäufe in die 2. Säule beträgt Fr. 43735 und der Medianwert Fr. 22000.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 4,0% des Einkommenssteuerertrags, was rund 180 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 3,9% des Einkommenssteuerertrags, was rund 185 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 9500.

Abzug für Beiträge an die Säule 3a (§ 31 Abs. 1 lit. e StG)

Abzugsfähig nach § 31 Abs. 1 lit. e StG sind Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

Beim Abzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Die Abzugsfähigkeit der Beiträge an die Säule 3a folgt aus dem Prinzip, dass die Leistungen (Renten oder Kapitalleistungen) aus der Säule 3a voll besteuert werden (vgl. § 22 Abs. 1 StG). Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. e StHG vorgegeben.

Der Abzug wird von 36,1% der Steuerpflichtigen geltend gemacht.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 5,1% des Einkommenssteuerertrags, was rund 230 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 5,2% des Einkommenssteuerertrags, was rund 250 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 1232.

Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien (§ 31 Abs. 1 lit. g StG)

§ 31 Abs. 1 lit. g StG regelt den Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien und lautet: «Von den Einkünften werden abgezogen: die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5800 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2900 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300.»

Gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG können neben den Krankenkassenprämien auch die Prämien für Lebensversicherungen und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien zum Abzug gebracht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien ist nach der geltenden Regelung auf Fr. 2900 pro (erwachsene) steuerpflichtige Person begrenzt. Der maximale Abzug erhöht sich auf Fr. 4350, wenn keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet werden. Weiter erhöht sich der Abzug um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person den Kinderabzug bzw. den Unterstützungsabzug geltend machen kann. Nur die tatsächlich durch die steuerpflichtige Person geleisteten Auslagen können abgezogen werden. Soweit Krankenkassenprämien durch eine Prämienverbilligung gedeckt werden, ist ein Abzug nicht möglich.

Beim Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG vorgegeben. Hingegen bestimmt nach Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG das kantonale Recht die Höhe des maximalen Abzugs, der pauschaliert werden kann. Der Kanton ist daher frei in der Festlegung des maximalen Betrags des Abzugs.

Der Abzug wird von 95,5% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 4242 und der Medianwert Fr. 3900.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 6,4% des Einkommenssteuerertrags, was rund 290 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 6,6% des Einkommenssteuerertrags, was rund 315 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 588.

Beiträge an politische Parteien (§ 31 Abs. 1 lit. h StG)

Abzugsfähig nach § 31 Abs. 1 lit. h StG sind die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 600 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10 300 für die übrigen Steuerpflichtigen an die in einem kantonalen Parlament vertretenen politischen Parteien.

Beim Abzug für Beiträge an politische Parteien handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abziehbaren Aufwendungen ist durch Art. 9 Abs. 2 Bst. I StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die maximale Höhe des Abzugs festlegt.

Der Abzug wird von 2,1% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 502 und der Medianwert Fr. 200.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 0,02% des Einkommenssteuerertrags, was rund 1,0 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 0,02% des Einkommenssteuerertrags, was rund 1,1 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 86.

Behinderungsbedingte Kosten (§ 31 Abs. 1 lit. i StG)

Abzugsfähig nach § 31 Abs. 1 lit. i StG sind die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.

Beim Abzug für behinderungsbedingte Kosten handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. h^{bis} StHG vorgegeben.

Der Abzug wird von 3,1% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 31 233 und der Medianwert Fr. 25 896.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 1,2% des Einkommenssteuerertrags, was rund 54 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 1,2% des Einkommenssteuerertrags, was rund 59 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 3449.

Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten (§ 31 Abs. 1 lit. j StG)

Abzugsfähig nach § 31 Abs. 1 lit. j StG sind die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 25 000, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Beim Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Mit dem Abzug soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von erwerbstätigen Eltern, welche ihre Kinder von Dritten betreuen lassen, berücksichtigt werden. Obwohl die Kinderdrittbetreuung in vielen Fällen einen engen Bezug mit der Erzielung von Erwerbseinkommen durch die Eltern hat, gelten die dafür aufgewendeten Kosten nicht als Berufskosten bzw. Gewinnungskosten. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die Höhe des maximalen Abzugs pro Kind festlegt.

Der Abzug wird von 6,6% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 5962 und der Medianwert Fr. 4455.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 0,8% des Einkommenssteuerertrags, was rund 34 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 0,8% des Einkommenssteuerertrags, was rund 36 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 988.

Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (§ 31 Abs. 1 lit. k StG)

Abzugsfähig nach § 31 Abs. 1 lit. a StG sind die Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 400 pro Person.

Beim Abzug für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Da die Kosten nicht zwingend einen direkten Zusammenhang mit einem aktuell ausgeübten Beruf haben müssen, handelt es sich gemäss Steuergesetz nicht um Gewinnungskosten. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. o StHG vorgegeben, wobei der Kanton den maximal abzugsfähigen Betrag festlegen kann.

Der Abzug wird von 9,5% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 2989 und der Medianwert Fr. 1662.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 0,4% des Einkommenssteuerertrags, was rund 20 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 0,5% des Einkommenssteuerertrags, was rund 24 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 415.

Zweiverdienerabzug (§ 31 Abs. 2 StG)

Bei Erwerbstätigkeit beider, in ungetrennter Ehe lebender Ehegatten sind nach § 31 Abs. 2 StG vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen Fr. 6100 abziehbar. Ein gleicher Abzug ist bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Geschäft des anderen Ehegatten zulässig.

Beim Zweiverdienerabzug handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug soll die Ungleichbehandlung von Zweiverdienendenehepaaren gegenüber gleichsitierten Konkubinatspaaren vermindern und dabei die erhöhten Lebenshaltungskosten ausgleichen, welche durch die Berufstätigkeit beider Ehegatten verursacht werden. Der Abzug selber ist durch Art. 9 Abs. 2 Bst. k StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die Höhe des Abzugs festlegt.

Der Abzug wird von 18,2% der Steuerpflichtigen geltend gemacht.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 1,9% des Einkommenssteuerertrags, was rund 85 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 1,9% des Einkommenssteuerertrags, was rund 92 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 906.

Spieleinsätze bei Geldspielen (§ 31 Abs. 3 StG)

Von den steuerbaren Gewinnen aus Geldspielen können nach § 31 Abs. 3 StG 5%, jedoch höchstens Fr. 5200, als Einsatzkosten abgezogen werden.

Beim Abzug für Spieleinsätze handelt es sich an sich um einen Abzug für Gewinnungskosten, welche aber aus Praktikabilitätsgründen auf einen festen Prozentbetrag des steuerbaren Spielgewinns pauschaliert und limitiert wurden. Der Abzug wird darum unter den allgemeinen Abzügen aufgeführt. Der Abzug selber ist durch Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die Höhe des abzugsfähigen Prozentbetrags des Gewinns und einen allfälligen Höchstbetrag des Abzugs festlegt.

Der Abzug wird von 0,02% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 588 und der Medianwert Fr. 308.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer rund Fr. 9000. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung bei der Einkommenssteuer durch den Abzug rund Fr. 10000.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 99.

Abzug für Krankheits- und Unfallkosten (§ 32 lit. a StG)

Abzugsfähig nach § 32 lit. a StG sind die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte (Reineinkommen vor Abzug der freiwilligen Zuwendungen und der Krankheits- und Unfallkosten) übersteigen. Die Aufwendungen werden nur in dem den Selbstbehalt überschüssenden Ausmass zum Abzug zugelassen.

Beim Abzug für Krankheits- und Unfallkosten handelt es sich um einen von der Höhe des Einkommens abhängigen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. h StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die Höhe des nicht abzugsfähigen Selbstbehalts festlegt.

Der Abzug wird von 14,8% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 2769 und der Medianwert Fr. 1216.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 0,5% des Einkommenssteuerertrags, was rund 20 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 0,5% des Einkommenssteuerertrags, was rund 24 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 299.

Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (§ 32 lit. b StG)

Abzugsfähig nach § 32 lit. b StG sind freiwillige Zuwendungen an schweizerische Gemeinwesen und an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Zuwendungen Fr. 100 in der Steuerperiode erreichen. Der Abzug ist auf 20% der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 StG verminderten steuerbaren Einkünfte (Reineinkommen vor Abzug der freiwilligen Leistungen und der Krankheits- und Unfallkosten) begrenzt.

Beim Abzug für gemeinnützige Zuwendungen handelt es sich um einen von der Höhe des Einkommens abhängigen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die Höhe des maximalen Abzugs festlegt.

Der Abzug wird von 57,8% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 956 und der Medianwert Fr. 400.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 1,1% des Einkommenssteuerertrags, was rund 50 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 1,1% des Einkommenssteuerertrags, was rund 52 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 163.

Kinderabzug (§ 34 Abs. 1 lit. a StG)

Nach § 34 Abs. 1 lit. a StG kann ein Kinderabzug von Fr. 9300 für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen, geltend gemacht werden. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Beim Kinderabzug handelt es sich um einen Sozialabzug. Mit dem Kinderabzug wird die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die rechtliche und sittliche Pflicht zur Unterstützung der Kinder berücksichtigt. Die Sozialabzüge sind durch das StHG nicht vorgegeben. Nach Art. 9 Abs. 4 StHG ist den Kantonen jedoch die Festlegung von Sozialabzügen erlaubt, wobei der Kinderabzug ausdrücklich erwähnt wird. Die Ausgestaltung des Kinderabzugs nach § 34 Abs. 1 lit. a StG entspricht grundsätzlich dem Kinderabzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) bei der direkten Bundessteuer, welcher Fr. 6700 beträgt.

Der Abzug wird von 21,5% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 13 996.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 5,1% des Einkommenssteuerertrags, was rund 230 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 5,3% des Einkommenssteuerertrags, was rund 250 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 2078.

Unterstützungsabzug (§ 34 Abs. 1 lit. b StG)

Nach § 34 Abs. 1 lit. b StG kann ein Unterstützungsabzug von Fr. 2800 für unterstützungsbedürftige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, geltend gemacht werden.

Beim Unterstützungsabzug handelt es sich um einen Sozialabzug. Mit dem Unterstützungsabzug wird die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die Unterstützung von unterstützungsbedürftigen Personen berücksichtigt. Die Sozialabzüge sind durch das StHG nicht vorgegeben. Nach Art. 9 Abs. 4 StHG ist den Kantonen jedoch die Festlegung von Sozialabzügen erlaubt. Die Ausgestaltung des Unterstützungsabzugs nach § 34 Abs. 1 lit. b StG entspricht grundsätzlich dem Unterstützungsabzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG bei der direkten Bundessteuer, welcher Fr. 6700 beträgt.

Der Abzug wird von 2,0% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs beträgt Fr. 3090.

Die Steuerertragsminderung durch den Abzug beträgt bei der Staatssteuer 0,1% des Einkommenssteuerertrags, was rund 4,6 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinden beträgt die Steuerertragsminderung durch den Abzug 0,1% des Einkommenssteuerertrags, was rund 5,0 Mio. Franken entspricht.

Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuererminderung der Staats- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) Fr. 458.

III. Zusammenfassende Darstellung

In der nachfolgenden Tabelle werden die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Abzügen tabellarisch zusammengefasst.

Tabelle: Zusammenfassende Darstellung der gewährten Abzüge

Abzug	Anteil	Mittelwert	Medianwert	Mittlere Steuer-	Minderertrag	Minderertrag
	Steuerpflichtige mit Abzug	Abzug	Abzug	ermässigung Staats- und Gemeindesteuer	Staatssteuer	Gemeindesteuer
	in %	in Franken	in Franken	in Franken	in Mio. Franken	in Mio. Franken
Berufskosten (§ 26 StG)	69,5	8 736	7 120	1 338	480	520
– Fahrkosten Auto, Motorrad	19,0			730	65	85
– Fahrkosten Fahrrad, Kleinmotorrad	23,8			128	15	17
– Fahrkosten Abbonnementskosten	34,2			269	47	52
– Mehrkosten für Verpflegung	58,4			423	127	138
– Übrige Berufsauslagen	65,4			488	165	180
– Nebenerwerb	15,0			220	20	20
– Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	0,5			843	2,3	2,4
Vermögensverwaltungskosten (§ 30 Abs. 1 StG)	36,8	1 332	279	244	48	48
Liegenschaftsunterhaltskosten (§ 30 Abs. 2–5 StG)	26,2				240	240
– Unterhaltskosten effektiv	13,8	15 404	7 957	2 542	190	190
– Unterhaltskosten pauschal	12,4	4 193	3 955	690	50	50
Schuldzinsen (§ 31 Abs. 1 lit. a StG)	36,4	7 021	3 717	1 223	235	240
Leibrenten (§ 31 Abs. 1 lit. b StG)	0,1	7 639	3 840	1 368	0,75	0,75
Unterhaltsbeiträge an geschiedenen Ehegatten (§ 31 Abs. 1 lit. c StG)	1,3	23 917	15 600	4 481	30	31
Unterhaltsbeiträge für Kinder (§ 31 Abs. 1 lit. c StG)	2,0	17 473	13 250	2 957	30	32
Beiträge AHV/IV und 2. Säule (§ 31 Abs. 1 lit. d StG)	11,4	19 340		3 990	240	250
– Einkauf 2. Säule	3,8	43 735	22 000	9 500	180	185

Abzug	Anteil Steuerpflichtige mit Abzug	Mittelwert Abzug	Medianwert Abzug	Mittlere Steuer- ermässigung Staats- und Gemeindesteuer	Minderertrag Staatssteuer	Minderertrag Gemeindesteuer
	in %	in Franken	in Franken	in Franken	in Mio. Franken	in Mio. Franken
Beiträge Säule 3a (§ 31 Abs. 1 lit. e StG)	36,1			1 232	230	250
Versicherungsprämien (§ 31 Abs. 1 lit. g StG)	95,5	4 242	3 900	588	290	315
Beiträge an politische Parteien (§ 31 Abs. 1 lit. h StG)	2,1	502	200	86	1,0	1,1
Behinderungsbedingte Kosten (§ 31 Abs. 1 lit. i StG)	3,1	31 233	25 896	3 449	54	59
Kinderdrittbetreuungskosten (§ 31 Abs. 1 lit. j StG)	6,6	5 962	4 455	988	34	36
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (§ 31 Abs. 1 lit. k StG)	9,5	2 989	1 662	415	20	24
Zweiverdienderabzug (§ 31 Abs. 2 StG)	18,2			906	85	92
Spieleinsätze bei Geldspielen (§ 31 Abs. 3 StG)	0,02	588	308	99	0,009	0,01
Krankheits- und Unfallkosten (§ 32 lit. a StG)	14,8	2 769	1 216	299	20	24
Gemeinnützige Zuwendungen (§ 32 lit. b StG)	57,8	956	400	163	50	52
Kinderabzug (§ 34 Abs. 1 lit. a StG)	21,5	13 996		2 078	230	250
Unterstützungsabzug (§ 34 Abs. 1 lit. b StG)	2,0	3 090		458	4,6	5,0

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 309/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli Kathrin Arioli